

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) und Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 263), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule vom 19.03.2003 (MüABl. S. 88), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2022 (MüABl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule umfasst die unterschiedlichen Formen der Wirtschaftsschule im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 BayEUG, bzw. im Sinne eines Schulversuchs, an dem sich die Schule beteiligt. Die Bildung der Eingangsklassen erfolgt auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Anzahl der Eingangsklassen an den städtischen Wirtschaftsschulen in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 1 und es werden die Wörter „nach Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „für die Neuaufnahme“ ersetzt und nach dem Wort „vorbehaltlich“ wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei Bewerbungen für die 5. Jahrgangsstufe an einer Eingangsstufe an der 4-stufigen Form der Wirtschaftsschule entfällt eine Gruppenbildung.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei der Zulassung zur 5. Jahrgangsstufe an einer Eingangsstufe der 4-stufigen Form der Wirtschaftsschule ist für die Bewerbenden der Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht des Übertrittszeugnisses maßgeblich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.